



MIV-Stellungnahme

zum Kommissionsvorschlag vom 10.12.2024 zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) hinsichtlich der Stärkung der
Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette
COM(2024) 577 final

Art. 148 „Vertragsbeziehungen im Sektor Milch- und Milcherzeugnisse“

(Stand: 10.02.2025)

Entstehungsgeschichte des Art. 148:

Der Art. 148 (damals Art. 185 f) fand im Jahr 2012 durch das sog. „Milchpaket“ (siehe Verordnung 261/2012) Eingang in die Gemeinsame Marktordnung. Hintergrund der Einführung war die Finanz- und Wirtschaftskrise, die 2008/2009 zu einer Milchkrise führte. Man wollte mit Hinblick auf das Auslaufen der Milchquote im Jahr 2015 mehr Einkommens- und Marktstabilität für die Milcherzeuger herbeiführen sowie die Transparenz im Sektor erhöhen.

Aufgrund des u.a. für Deutschland wichtigen Prinzips der Vertragsfreiheit konnte im Trilog ein Kompromiss erzielt werden. Demnach erhielten die Mitgliedstaaten das Wahlrecht, den Art. 148 national umzusetzen, so dass eine verbindliche EU-Regelung abgewendet werden konnte. Der Satz 2 des Erwägungsgrunds 9 der VO 261/2012 verdeutlicht diesen Kompromiss und verweist auf den im EU-Recht verankerten Subsidiaritätsgrundsatz:

„*Angesichts der in der Union im Vertragsrecht bestehenden Unterschiede sollte diese Entscheidung im Interesse der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben*“.

➤ An diesem Sachverhalt hat sich seitdem nichts geändert!

Vorschlag EU-Kommission Dezember 2024:

Der neue Art. 148 Abs. 1 stellt einen **Paradigmenwechsel** dar: die Mitgliedstaaten würden in Zukunft kein Ermessen mehr zur Umsetzung des Art. 148 haben. Der Artikel wäre **unmittelbar anwendbar**, einer nationalen Umsetzung bedürfe es nicht mehr.

Dann müssten Verträge gemäß Abs. 4 (c)

(i) einen im Voraus festgelegten **Festpreis oder eine Preisformel** enthalten. Im Falle der Preisformel „muss“ diese die **Produktionskosten** berücksichtigen (statt heute: „diese Indikatoren „können“ auf einschlägigen Preisen, Produktionskosten und Marktkosten beruhen“)

(iii) mit einer Laufzeit von länger als 6 Monate eine **Revisionsklausel** enthalten.

Mitgliedstaaten dürften verpflichtende **Vertragsregister** vorschreiben (neuer Abs. 9).

Folge:

Alle Milchlieferverträge bedürften nicht nur der Schriftform (das wäre in Deutschland kein Problem), sondern **müssten** entweder einen im Voraus festgelegten **Festpreis oder eine Preisformel** enthalten, die auch die **Produktionskosten** verpflichtend berücksichtigt. Das wäre ein unzulässiger Eingriff in die Vertragsfreiheit und die vertragliche Preisgestaltung. **Revisionsklausel und Vertragsregister** führen zu administrativem Mehraufwand, ohne erkennbaren Nutzenzugewinn.

Kritikpunkte des MIV:

- Kommission begründet nicht, inwiefern die aktuelle Regelung versagt hat:
Folgenabschätzung und öffentliche Konsultation fehlen!
- Verstoß gegen Subsidiaritätsprinzip (Wahlrecht der Mitgliedstaaten)
- Staatliche Eingriffe in die Vertragsfreiheit und Satzungsautonomie lehnen wir ab
- In Deutschland hat sich die freie Vertragsgestaltung bewährt
- Schriftliche Verträge führen nicht zu höheren Milchpreisen und lösen keine etwaigen Ungleichgewichte in der Versorgungskette (siehe Frankreich, Spanien). Der Preis ergibt sich aus Angebot und Nachfrage an den Märkten!
- Milch ist nicht vergleichbar mit anderen Sektoren (Art. 168)
- Im Voraus festgelegte Preise führen zu Preisabschlägen und schwächen die gesamte Wertschöpfungskette („Kiel-Studie“¹)
- Ein Bezug auf Produktionskosten widerspricht freier Marktwirtschaft
- Behauptung der EU-Kommission „farmers are forced to sell systematically below their production costs“ (Erwägungsgrund 19) bleibt unbegründet
- Genossenschaften sind ebenso betroffen, da Satzung wirkungsähnliche Regelungen enthalten muss
- Revisionsklausel ist administrativ und betriebsintern schwer zu bewältigen (käme einer fristlosen Kündigung gleich)
- Vertragsregister sind bürokratisch und verstößen gegen Vertraulichkeitsgrundsatz
- Die Regelung hat keinen erkennbaren Mehrwert
- Überregulierung
- Nationale Diskussion in Deutschland hat gezeigt: die Umsetzung des Art. 148 wird vom Großteil der Milchwirtschaft abgelehnt – von den genossenschaftlichen wie auch von den privaten Molkereiunternehmen

Forderungen MIV:

Der aktuelle Vorschlag zur Novellierung des Art. 148 ist aus den o.g. Gründen zu verwerfen.

Hilfsweise fordern wir:

Abs. 1: das Wahlrecht der Mitgliedstaaten muss bewahrt werden

Abs. 4: der Bezug auf Produktionskosten und die Revisionsklausel muss freiwillig sein

Abs. 9: die Möglichkeit nationaler Vertragsregister muss gestrichen werden

¹ <https://www.fh-kiel.de/news/fachleute-der-fh-kiel-und-des-ifc-instituts-kiel-kritisieren-geplante-aenderungen-der-milchliefervertrage/>